

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.02.2013

Geschäftszeichen:

III 21-1.19.15-241/11

Zulassungsnummer:

Z-19.15-2055

Antragsteller:

Spittler Lichttechnik GmbH
Stapelner Straße 3
38644 Goslar

Geltungsdauer

vom: **18. Februar 2013**

bis: **18. Februar 2018**

Zulassungsgegenstand:

**Kabelabschottung "Spittler LightCAP"
der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Kabelabschottung, "Spittler LightCAP" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 30¹ nach DIN 4102-9². Die Kabelabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren selbständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken nach Abschnitt 1.2.1, in die Einbaugeräte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.
- 1.1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus einem haubenförmigen Formteil aus einem dämmschichtbildenden Baustoff (sog. Brandschutzhaube), das deckenoberseitig über das Einbaugerät gestülpt wird. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Die Abmessungen der Kabelabschottung ergeben sich aus der Größe der Brandschutzhaube und der zu verschließenden Bauteilöffnung (s. Abschnitt 1.2.3).

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Kabelabschottung darf in selbständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken mit Stahlunterkonstruktion und ein- bzw. zweilagiger Beplankung aus Bauplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-2³ eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).
- 1.2.2 Die Unterdeckenbeplankungen müssen eine Dicke von mindestens 18 mm (einlagige Beplankung; mit Mineralwollauflage), 20 mm (einlagige Beplankung; ohne Mineralwollauflage) bzw. 25 mm (zweilagige Beplankung) aufweisen.
- 1.2.3 Die zu verschließende Bauteilöffnung darf einen Außendurchmesser von maximal 300 mm aufweisen.
- 1.2.4 Die Kabelabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die Installationen folgende Bedingungen erfüllen⁴:
- In der Öffnung darf ein an der Unterdecke befestigtes Einbaugerät (z. B. Einbauleuchte, Lautsprecher) angeordnet sein (s. Abschnitt 3.2).
 - Der Außendurchmesser der Anschlusskabel darf nicht mehr als 12 mm betragen. Es sind maximal vier Kabel zulässig.
- 1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen/Einbauten als nach Abschnitt 1.2.4 dürfen nicht in der/durch die zu verschließenden Bauteilöffnung angeordnet/durchgeführt werden.
- 1.2.6 Für die Anwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Wänden oder in Unterdecken anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.1 – oder für andere Installationen als nach Abschnitt 1.2.4 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.

¹ Sofern die Klassifizierung der Unterdecke, in die die Kabelabschottung eingebaut wird, die Brandbeanspruchung von oben und unten berücksichtigt, erfüllt die Kabelabschottung die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse S 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung. Sofern die Klassifizierung der Unterdecke die Brandbeanspruchung nur von einer Richtung berücksichtigt, erfüllt auch die Kabelabschottung die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse S 30 nur in diese Richtung der Brandbeanspruchung.

² DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2055

Seite 4 von 8 | 18. Februar 2013

- 1.2.7 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung des Formteils "LightCAP"**

Das haubenartige Formteil (sog. Brandschutzhaube), "LightCAP" genannt, muss dem bei der Zulassungsprüfung verwendeten entsprechen⁵.

Die Abmessungen der Brandschutzhaube müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen. Die Brandschutzhaube darf auch mit einem kleineren Durchmesser bzw. einer geringeren Höhe werkseitig hergestellt werden, sofern die Dicke und der Aufbau der Haubenwandung der geprüften entspricht.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung des Formteils "LightCAP"**

Bei der Herstellung des Formteils/der Brandschutzhaube sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung des Formteils "LightCAP"**

Jede Verpackung des Formteils/der Brandschutzhaube für Kabelabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackung des Formteils/der Brandschutzhaube muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "LightCAP"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-2055
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.3 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung "Spittler LightCAP"
der Feuerwiderstandsklasse S 30
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-2055
- Name des Herstellers der Kabelabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

⁵ Der Aufbau und die Zusammensetzung sowie der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Das Schild ist an der Unterseite der Unterdecke im Bereich einer Kabelabschottung sowie in der nächstliegenden zugehörigen Unterverteilung zu befestigen. Pro Raum ist nur ein Kennzeichnungsschild erforderlich.

Zusätzlich muss die an der Brandschutzhaube befestigte Lasche nach dem Einsetzen des Einbaugerätes für Einbaukontrollen von außen sichtbar sein (s. Anlage 1).

2.2.4 Einbauanleitung

Jede Brandschutzhaube ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Unterdecken (inkl. Angaben zum Aufbau und der Beplanung), in die die Kabelabschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Kabelabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Anweisungen zum Einbau der Kabelabschottung und zu notwendigen Abständen (inkl. Lageprüfung),
- Hinweise auf die erforderliche Kennzeichnung,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzhaube mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzhaube ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle der Brandschutzhaube soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzhaube ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden;
- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Brandschutzhaube mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Kabelabschottung darf in selbständig feuerwiderstandsfähige Unterdeckenkonstruktionen in geschraubter und gespachtelter Ausführung

- mit zweilagiger deckenunterseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (Gipskarton-, Gipsfaser- bzw. Kalziumsilikatplatten mit $d_{\text{Platte}} \geq 12,5$ mm) auf niveaugleicher oder nicht niveaugleicher Metallunterkonstruktion mit einer Abhängekonstruktion aus Metall; mit oder ohne Mineralwollauflage,
- mit zweilagiger Beplankung nach DIN 4102-4⁷ oder
- mit einlagiger deckenunterseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁶ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (Gipskarton-, Gipsfaser- bzw. Kalziumsilikatplatten mit $d_{\text{Platte}} \geq 18$ mm (bei Decken mit Mineralwollauflage) bzw. ≥ 20 mm (bei Decken ohne Mineralwollauflage)) mit Metallunterkonstruktion und einer Abhängekonstruktion aus Metall

eingebaut werden, wenn die Unterdecke der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁷ entspricht oder die Feuerwiderstandsklasse F 30 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist und die statischen Anforderungen der Unterdeckenkonstruktionen bei Verwendung von Einbauten (Zulässigkeit von Einbauten und ggf. zusätzliche Anforderungen an die Tragekonstruktion/ Abhängung/ Abstände der Abhängungen entsprechend dem Gewicht der Einbauten) beachtet werden.

3.1.2 Die Unterdecken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.3 Das Deckenfeld der Unterdecke, in die die Abschottung eingebaut werden soll, darf keine anderen Öffnungen oder Einbauten enthalten.

3.2 Installationen

3.2.1 Kabel und Einbaugeräte

3.2.1.1 In die Brandschutzhaube "LightCAP" dürfen seitlich bis zu vier einzelne Kabel nach Abschnitt 1.2.4 eingeführt werden.

3.2.1.2 Es dürfen einzelne Einbaugeräte (z. B. Einbauleuchte, Lautsprecher) in der Bauteilöffnung befestigt werden. Ggf. anzuordnende Vorschaltgeräte sind außerhalb der Brandschutzhaube auf der Deckenkonstruktion anzuordnen.

⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

⁷ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

3.2.2 Abstände

Es darf jeweils nur ein Einbaugerät in ein Feld der Tragkonstruktion eingebaut werden. Der Abstand der Einbaugeräte zu den Stahlblechprofilen der Decke muss mindestens 70 mm betragen. Die Kabelabschottung ist außerhalb von ggf. vorhandenen lokalen Abdeckungen der Stahlblechprofile anzuordnen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau der Kabelabschottung

4.1.1 Die Kabelabschottung ist in ein Feld zwischen den Stahlblechprofilen der Unterdeckenkonstruktion einzubauen, wobei die Einbau- und Verarbeitungshinweise des Herstellers der Unterdecke – insbesondere bzgl. der statischen Anforderungen bei Verwendung von Einbauten – zu beachten sind.

4.1.2 Nach dem Herstellen der kreisrunden Bauteilöffnung, deren Durchmesser maximal 300 mm betragen darf, ist die Unterdecke rund um die Öffnung zu reinigen. Bei Unterdecken mit vollflächiger Mineralwollauflage ist die Mineralwollschicht bzw. bei Unterdecken mit vollflächiger Abdeckung aus Brandschutzbauplatten ist die Abdeckung im Bereich der Brandschutzhaube so auszuschneiden, dass die Abdeckschicht nach dem Einbau der Haube seitlich an diese angrenzt (s. Anlage 1).

4.1.3 Die Brandschutzhaube ist von oben auf die Beplankung der Unterdecke aufzulegen - z. B. in dem sie zusammengedrückt, von unten durch die Bauteilöffnung in den Deckenhohlraum eingeführt und dann wieder losgelassen wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Brandschutzhaube annähernd zentrisch über der Öffnung angeordnet wird und der Rand der Brandschutzhaube umlaufend auf der Deckenbeplankung aufliegt (s. Anlage 1). Die ggf. vorhandene, entsprechend ausgeschnittene Mineralwolldämmung ist dabei seitlich ggf. leicht in den Deckenhohlraum zu stopfen, so dass zwischen Haubenrand und Deckenbeplankung keine Fugen verbleiben. Die Kabel zum Anschluss des Einbaugerätes sind während des Einbaus durch die seitliche Wandung der Brandschutzhaube einzuführen.

4.1.4 Abschließend muss in der Öffnung ein passendes Einbaugerät gemäß Abschnitt 3.2.1.2 befestigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die an der Brandschutzhaube befestigte Kennzeichnungsflasche seitlich über den Rand des Einbaugerätes übersteht, so dass das Vorhandensein der Brandschutzhauben ohne Entfernen des Einbaugerätes kontrolliert werden kann (s. Anlage 1).

4.2 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Kabelabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.4).

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Kabelabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt oder Änderungen an der Kabelabschottung vornimmt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Kabelabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 2). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

5 Bestimmungen für Nutzung

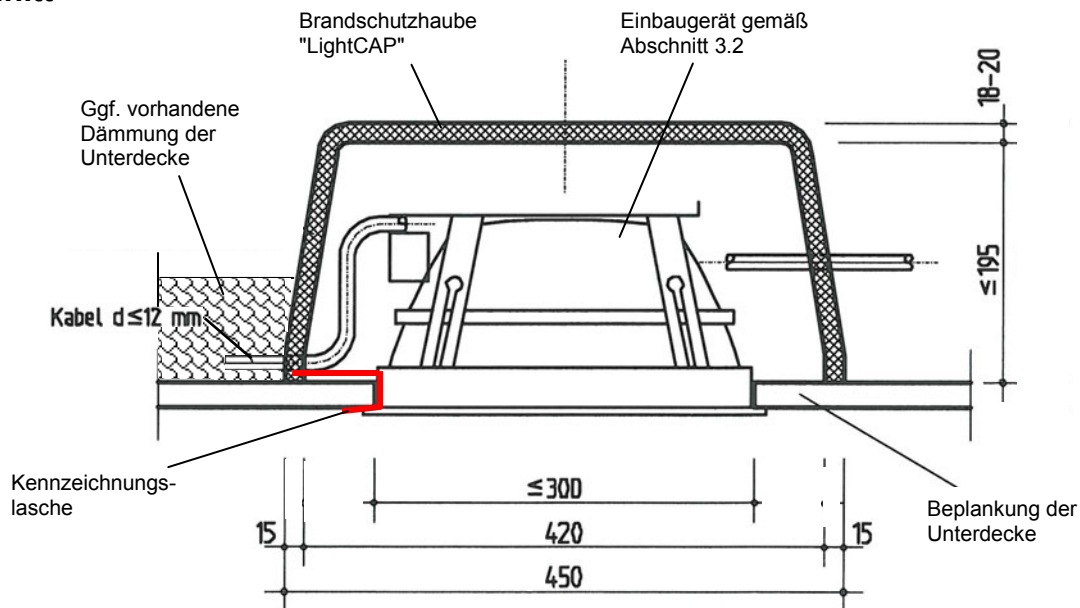
Bei jeder Ausführung der Kabelabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Kabelabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Kabelabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Nachinstallation in der Unterdecke der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung erhalten bleibt bzw. wieder hergestellt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.3.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

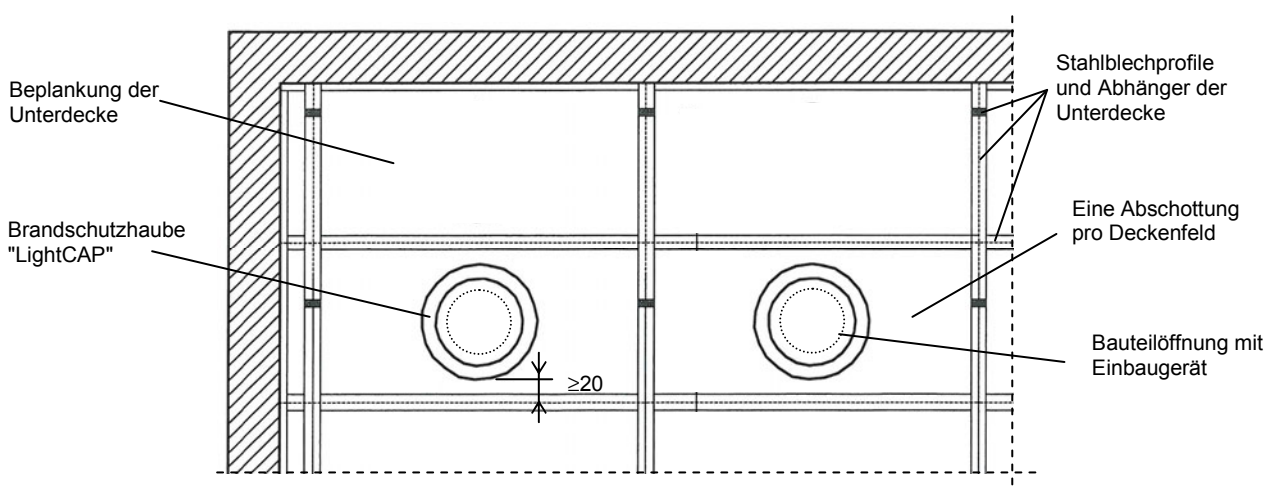
Beglaubigt

Schnitt



Einbau in einlagig bekleidete (Beplankungsdicke: ≥ 18 mm (Decke mit Mineralwollauflage) bzw. ≥ 20 mm (Decke ohne Mineralwollauflage)) oder zweilagig bekleidete (Beplankungsdicke: $\geq 2 \times 12,5$ mm) selbstständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken der Feuerwiderstandsklasse F 30, mit oder ohne Mineralwolldämmung (gemäß des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises der Unterdecke), sofern Einbauten in die Unterdecke gemäß Verwendbarkeitsnachweis zulässig sind.

Aufsicht



Maße in mm

Kabelabschottung "Spittler LightCAP"
 der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9

Anhang 1 – Aufbau der Brandschutzhaube/der Abschottung

Anlage 1

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabelabschottung(en)**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Unterdecken der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Kabelabschottung "Spittler LightCAP"
der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9

ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 2